

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR DIE TEILNAHME AN REISEN
DES REISEBÜROS SIMPLICISSIMUS REISEN**
(ferner nur „Allgemeine Geschäftsbedingungen, AGB“)

I. VERTRAGSBEZIEHUNG

1. Teilnehmer der Vertragsbeziehung sind:

- a) der Reiseveranstalter – das Reisebüro SIMPLICISSIMUS REISEN s.r.o., eingetragen im Handelsregister beim Kreisgericht Bratislava I, Abt.: Sro, Faszikel Nr. 31138/B, mit Sitz Čelakovského 16, 811 03 Bratislava, Ident-Nr.: 35 880 180 (ferner nur „RBSR“) und
- b) der Auftraggeber der Reise – eine geschäftsfähige natürliche oder juristische Person (ferner nur: „Auftraggeber“) Für die Zwecke dieser Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt als Auftraggeber diejenige Person, mit der das RBSR den Vertrag über die Reiseveranstaltung abgeschlossen hat, oder die den schriftlichen Auftrag unterschrieben hat oder diejenige Person, zu deren Gunsten der Vertrag geschlossen bzw. der schriftliche Auftrag bestätigt wurde, oder die Person, auf die die Reise in Einklang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen übergang. Falls auf der Seite des Auftraggebers mehrere Personen auftreten, werden sie in der Einzahl „Auftraggeber“ genannt, in diesem Fall sind alle Personen auf der Seite des Auftraggebers verpflichtet, ihre sich aus dem Reisevertrag ergebenden Verpflichtungen gemeinsam zur ungeteilten Hand zu erfüllen.

2. Die Vertragsbeziehung zwischen RBSR und Auftraggeber entsteht:

- a) durch Abschluss des Vertrages über die Reiseveranstaltung (ferner nur „Vertrag“)
- b) durch Zahlung des Reisepreises oder eines Teils von ihm im Fall der individuellen Bestellung durch den Auftraggeber für eine Reise oder eine Dienstleistung, die auf Wunsch geboten werden,
- c) durch Zahlung des Reisepreises oder eines Teils von ihm im Fall der Reisebuchung über Internet.

Die Zahlung des Reisepreises oder eines Teils davon auf das Konto des RBSR ist die eindeutige und freie Willensbekundung des Auftraggebers, eine Vertragsbeziehung mit dem RBSR eingehen zu wollen, zugleich gilt sie als Zustimmung zu allen vertraglichen Bedingungen.

3. Die Schriftform des vom RBSR autorisierten Angebots, einschließlich des Angebots auf der Homepage www.simplicissimusreisen.sk, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und anderen schriftlichen, vom RBSR nach Erhalt des Auftrags zugesandten Informationen bilden einen Bestandteil des Vertrags über die Reiseveranstaltung.

Das RBSR behält sich das Recht vor, in schriftlichen Sonderangeboten abweichende Bedingungen und Spezifikationen zu formulieren, die Vorrang gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben.

4. Durch Bestätigung der Vertragsbeziehung verpflichtet sich das RBSR, dem Auftraggeber die zuvor schriftlich vereinbarte Kombination von Dienstleistungen des Fremdenverkehrs (Reise) zu besorgen. Alle weiteren Dienstleistungen, über den Rahmen der angebotenen hinaus, können mit Anspruch auf gesonderte Bezahlung dieser Leistungen gewährt werden. Mit Bestätigung der Vertragsbeziehung entsteht dem RBSR das Recht auf gänzliche oder teilweise Bezahlung des Reisepreises durch den Auftraggeber.

5. Mit der Bestätigung der Vertragsbeziehung verpflichtet sich der Auftraggeber, den für die bestellte Reise vereinbarten Preis zu bezahlen. Schließt der Auftraggeber den Vertrag zugunsten anderer, im Vertrag angegebener Auftraggeber ab, so bestätigt er durch Unterzeichnung des Vertrages, dass er über die schriftliche Vollmacht der übrigen Auftraggeber verfügt und den Vertrag in deren Namen und mit deren Zustimmung abschließt sowie deren Zustimmung zur Weitergabe ihrer persönlichen Daten hat. Ferner verpflichtet sich der Auftraggeber auch im Namen dieser Personen, seinen Verpflichtungen gegenüber dem RBSR nachzukommen und die vom RBSR gebotenen, für die Reisetilnahme bestimmten Informationen unverzüglich an die übrigen Auftraggeber weiterzuleiten. Zum Bestandteil der Vertragsbeziehung werden nur diejenigen Leistungen, die schriftlich vereinbart worden sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem RBSR die gänzliche oder teilweise Bezahlung des Reisepreises nachzuweisen.

6. Das Recht auf Teilnahme an der Reise entsteht dem Auftraggeber und den anderen im Vertrag angegebenen Auftraggebern durch Bezahlung des vereinbarten Reisepreises in voller Höhe und durch Erfüllung der übrigen Bedingungen für die Leistungserbringung. Die gültige Urkunde für den Antritt der Reise durch den Auftraggeber ist der gültige Vertrag und der Beleg über die gänzliche Bezahlung des Reisepreises.

II. REISEPREISE

1. Die Preise für Reisen und zusammenhängende Leistungen, die vom RBSR organisiert werden, sind vertragliche, zwischen RBSR und Auftraggeber vereinbarte Preise. Der verbindliche und vereinbarte Preis ist im vom RBSR bestätigten Vertrag angegeben.

2. Das RBSR ist im Sinne von Gesetz 281/2001 Z.z. berechtigt, den Reisepreis einseitig spätestens am 21. Tag vor Reisebeginn zu erhöhen, wenn folgende Umstände eintreten:

- a) Erhöhung der Beförderungskosten einschließlich Anstieg der Preise für Treibstoff
- b) Erhöhung der mit der Beförderung verbundenen Gebühren

3. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das RBSR berechtigt ist, einseitig den Reisepreis dann zu erhöhen, wenn es vor dem 21. Tag vor Reisebeginn zu einer Kursänderung der nationalen Währung desjenigen Staates, in dem ein Teil der Reise durchgeführt wird, um durchschnittlich mehr als 5 % kommt.

4. Das RBSR hat dem Auftraggeber die Mitteilung über die Preiserhöhung spätestens 21 Tage vor Reisebeginn zuzusenden.

5. Die Reisepreise sind pro Person festgelegt und umfassen nur diejenigen Leistungen, die für jede Reise im Angebot des RBSR abschließend angeführt sind.

6. Rabatte können nur im Fall von Gruppenreisen vereinbart werden.

III. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Das RBSR hat vor Reisebeginn Anspruch auf Bezahlung, und der Auftraggeber hat den Preis vor Reiseantritt zu bezahlen.
2. Sofern sich die Vertragsparteien nicht anderweitig einigen, kann das RBSR spätestens bei Vertragsabschluss die Zahlung einer Anzahlung verlangen. Die Höhe der Anzahlung und die Fälligkeit der Zahlungen werden wie folgt vereinbart:
 - a) beim Eingehen der vertraglichen Beziehung hat der Auftraggeber eine Anzahlung, in der Regel in Höhe von 30 % des Reisepreises, zahlbar laut schriftlicher Aufforderung des RBSR, zu zahlen.
 - b) spätestens 21 Tage vor Beginn der Reise hat der Auftraggeber die Restsumme bis zum vollen Reisepreis zu zahlen,
 - c) sollte die Vertragsbeziehung in einer kürzeren Frist als 21 Tage vor Reisebeginn entstehen, hat der Auftraggeber unverzüglich 100 % des Reisepreises zu bezahlen.
3. Der Auftraggeber hat erst nach Bezahlung des vollen Reisepreises Anspruch auf die zugesagten Leistungen. Sollte der Auftraggeber, aus welchen Gründen auch immer, nicht die Termine oder die Höhe der Zahlungen laut Artikel III einhalten, so ist das RBSR berechtigt, vom abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten und die Zahlung der Vertragsstrafe (der Stornogebühr) laut Artikel VII der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu fordern.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

1. Zu den grundlegenden **Rechten** des Auftraggebers gehört insbesondere:
 - a) das Recht auf ordnungsgemäßes Gewähren der vertraglich vereinbarten und bezahlten Leistungen,
 - b) das Recht auf Informationen vom RBSR bezüglich der vertraglich vereinbarten und bezahlten Leistungen,
 - c) das Recht auf Information bezüglich eventueller Änderungen in den vertraglich vereinbarten Leistungen,
 - d) das Recht auf Rücktritt vom Vertrag in Einklang mit Artikel VII der Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
 - e) das Recht auf Reklamation der Mängel in den vertraglich vereinbarten Leistungen und der Pflichtverletzungen des RBSR und deren Erledigung in Einklang mit Artikel VIII der Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
 - f) das Recht darauf, dem RBSR vor Reiseantritt mitzuteilen, dass an seiner Stelle eine andere, in der Mitteilung genannte Person, an der Reise teilnehmen wird. Dieses Recht kann vom Auftraggeber jedoch nur in der Frist bis 36 Tage vor Reiseantritt geltend gemacht werden. Mit Ablauf dieser Frist erlischt dieses Recht. Die Mitteilung muss die eigenhändig unterzeichnete schriftliche Erklärung des neuen Auftraggebers umfassen, dass er dem abgeschlossenen Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustimmt und dass er alle vereinbarten Bedingungen für die Reisetilnahme erfüllt. Mit dem Tag der Zustellung dieser Mitteilung wird die in ihr genannte Person zum Auftraggeber, der in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Auftraggebers eintritt, wobei der ursprüngliche Auftraggeber und der neue Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Bezahlung des Reisepreises und die Erstattung der Kosten, die dem RBSR in Zusammenhang mit dieser Änderung entstanden sind, haften. Der

neue Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Berücksichtigung von Aktionen, Rabatten und Versicherungen, die ausschließlich mit der Person des ursprünglichen Auftraggebers verbunden waren. Das RBSR hat Anspruch auf die Erstattung der Kosten, die ihm in Zusammenhang mit der Änderung der Person des Auftraggebers entstanden sind.

2. Zu den grundlegenden **Pflichten** des Auftraggebers gehört insbesondere:

- a) die Pflicht zur Mitwirkung, damit das RBSR die Dienstleistungen ordnungsgemäß erbringen kann, insbesondere handelt es sich um wahrheitsgemäße und vollständige Angaben im Vertrag einschließlich eventueller Änderungen in diesen Angaben und um Vorlage weiterer unerlässlicher Urkunden laut Ersuchen des RBSR,
- b) die Pflicht zur Zahlung des Reisepreises in Einklang mit Artikel III der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und auf Verlangen des RBSR zur Vorlage des betreffenden Belegs,
- c) im Fall der Bekanntgabe eventueller nachträglicher Änderungen in der Reise oder den bestellten Leistungen unverzügliche Stellungnahme gegenüber dem RBSR, anderenfalls gilt, dass der Auftraggeber mit den Änderungen einverstanden ist,
- d) bei Teilnahme von Personen unter 15 Jahren hat der Auftraggeber die Begleitung und Aufsicht durch einen erwachsenen Teilnehmer sicherzustellen, dies gilt sinngemäß auch für Personen, deren Gesundheitszustand dies erforderlich macht,
- e) der Auftraggeber hat sich nach den Hinweisen des RBSR, des Reiseleiters oder einer anderen vom RBSR bestimmten Person zu richten und das festgelegte Programm einzuhalten,
- f) der Auftraggeber hat sich so zu verhalten, dass es nicht zu Schäden an Gesundheit oder Eigentum zum Schaden der übrigen Auftraggeber, der Leistungserbringer oder des RBSR kommt,
- g) der Auftraggeber hat Handlungen und Verhaltensweisen zu unterlassen, die die übrigen Auftraggeber gefährden, schädigen oder einschränken könnten,
- h) falls der Auftraggeber durch seine Handlungsweise das RBSR als Reiseorganisator, dessen Vertreter, Vertragspartner oder andere Auftraggeber behindert, die Hinweise des RBSR verletzt, den flüssigen zeitlichen Ablauf der Reise stört oder fremdes Eigentum beschädigt, gilt diese Handlungsweise als wesentliche Verletzung der Vertragsbedingungen sowie als Schädigung der Interessen der übrigen Auftraggeber, und der Vertreter des RBSR ist berechtigt, diese Handlungsweise zu ahnden, indem diesem Teilnehmer keine weiteren Leistungen während der Reise geboten werden, bzw. er von der Beförderung bzw. überhaupt von der weiteren Reise ausgeschlossen wird. Kommt es zum Ausschluss des Auftraggebers, ist das RBSR berechtigt, den Vertrag aufzuheben, ohne dass dem ausgeschlossenen Teilnehmer Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung der ungenutzten Leistungen entsteht. Der Auftraggeber ist zugleich verpflichtet, den von ihm verursachten Schaden zu ersetzen,
- i) der Auftraggeber hat sich mit allen erforderlichen Dokumenten zur festgelegten Zeit am festgelegten Ort der Abfahrt einzustellen.

V. RECHTE UND PFLICHTEN DES RBSR

1. Den in Artikel IV dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Rechten und Pflichten des Auftraggebers entsprechen die Rechte und Pflichten des RBSR.

2. Das RBSR ist insbesondere verpflichtet:

- a) eine Insolvenzversicherung für die Reise abzuschließen,
- b) den Auftraggeber vor Vertragsabschluss über die Tatsachen zu unterrichten, die ihm bekannt sind und Einfluss auf das Kaufinteresse des Auftraggebers haben können.

3. Das RBSR ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber Leistungen über den Rahmen der im Voraus schriftlich bestätigten und bezahlten Leistungen hinaus zu erbringen.

4. Das Reisebüro ist verpflichtet, dem Auftraggeber am Tag des Reiseantritts das Original der Rechnung (der Anzahlungs- und der Schlussrechnung), das Original des Vertrages und die Information über die Insolvenzversicherung des RBSR zu übergeben.

VI. ÄNDERUNGEN BEI DEN VEREINBARTEN LEISTUNGEN

1. Sollte das RBSR vor Reisebeginn gezwungen sein, einen wesentlichen Teil der Vertragsbedingungen zu ändern, so schlägt es dem Auftraggeber eine Vertragsänderung vor. Führt die vorgeschlagene Vertragsänderung zugleich zu einer Änderung des Reisepreises, so ist im Vertrag der neue Preis anzugeben. Der Auftraggeber hat das Recht zu entscheiden, ob er der Änderung zustimmt oder ob er ohne Zahlung von Stornogebühren vom Vertrag zurücktritt. Er hat dem RBSR in der vom RBSR im Vertragsentwurf angegebenen Frist seine Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

2. Erbringt das RBSR dem Auftraggeber eine Leistung oder deren wesentlichen Teil nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig oder stellt es fest, dass es sie nicht wird erbringen können, obwohl es durch den Vertrag hierzu verpflichtet wäre, so hat es unverzüglich derartige Maßnahmen zu ergreifen, die die Fortsetzung der Reise ermöglichen.

3. Das RBSR ist berechtigt, während der Reise operative Änderungen im Programm und bei den zu erbringenden Dienstleistungen vorzunehmen, wenn es aus außerordentlichen Gründen nicht in der Lage ist, das ursprünglich vereinbarte Programm und die ursprünglich vereinbarten Leistungen zu erbringen. In diesen Fällen ist das RBSR verpflichtet:

a) das Ersatzprogramm und die Ersatzleistungen in einem Umfang und in der Qualität zu erbringen, die dem Charakter der ursprünglichen Leistungen möglichst nahe kommen, wobei im Fall, dass die Leistungen auf zumindest dem gleichen Niveau wie die ursprünglich vereinbarten geboten werden, alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen sind, oder

b) dem Auftraggeber den bereits gezahlten Preis für die nicht gebotenen bzw. durch die Ersatzleistung nicht kompensierten Leistungen zu erstatten, oder

c) dem Auftraggeber einen Rabatt vom bezahlten Preis derjenigen Leistungen zu gewähren, die im Reisepreis inbegriffen waren und nicht im vollen Umfang erbracht wurden oder für die keine Ersatzleistung geboten werden konnte.

4. Das RBSR hat das Recht auf Rückerstattung der für diejenigen Leistungen aufgewendeten Finanzmittel, die während der Reise auf Wunsch des Auftraggebers und bei Zustimmung des RBSR über den Rahmen der im Vertrag vereinbarten Leistungen hinaus erbracht wurden.

5. Das RBSR behält sich das Recht auf Änderung des sachlichen und zeitlichen Programms aus Gründen höherer Gewalt, aus Gründen der Entscheidungen von Staatsorganen oder wegen außerordentlicher Ereignisse vor.

VII. RÜCKTRITT VOM VERTRAG, STREICHUNG DER REISE, STORNOGEBÜHREN

1. Das RBSR kann vor Reisebeginn nur wegen Streichung der Reise oder wegen Verletzung der vertraglich vereinbarten Pflichten seitens des Auftraggebers vom Vertrag zurücktreten.

2. Das RBSR behält sich das Recht vor, die Reise vor Reisebeginn zu streichen, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde (Vorbehalt der Mindestteilnehmerzahl). Die Mindestteilnehmerzahl ist gewöhnlich 20 Personen pro Reise. Bei geringerer Zahl angemeldeter Teilnehmer hat das RBSR das Recht auf Reigestreichung, jedoch spätestens bis zum 14. Tag vor geplantem Reisebeginn, wobei dem Auftraggeber die diesbezügliche Mitteilung spätestens zehn Tage von geplantem Reiseantritt zuzusenden ist. Kommt es seitens des RBSR zur Streichung der Reise, so ist dem Klienten eine Ersatzreise zur Wahl zu stellen oder es ist der bereits teilweise oder zur Gänze entrichtete Reisepreis unverzüglich zurückzuerstatten.

3. Das RBSR behält sich das Recht vor, eine Reise zu streichen, deren Durchführung erschwert oder unmöglich wird wegen unvorhersehbarer außerordentlicher Ereignisse (z.B. Krieg, Terroranschlag, Aufstand, Erdbeben, andere Elementarkatastrophen, Epidemie, Entscheidung von Staatsorganen oder anderweitige Gefährdung der Sicherheit, Gesundheit und des Lebens der Auftraggeber), die bei Vertragsabschluss nicht vorauszusehen waren und die nicht abgewendet werden konnten. Kommt es seitens des RBSR zur Streichung der Reise, so ist dem Kunden eine Ersatzreise zur Wahl zu stellen oder es ist der bereits teilweise oder zur Gänze entrichtete Reisepreis unverzüglich zurückzuerstatten.

4. Das RBSR kann die Reise auch aus anderen Gründen als den in diesem Artikel genannten aufheben. In diesem Fall kann das RBSR die Reise streichen, spätestens jedoch am 21. Tag vor geplantem Reisebeginn, wobei dem Auftraggeber die diesbezügliche Mitteilung spätestens 14 Tage vor dem geplanten Reiseantritt oder vor dem geplanten Beginn der Leistungserbringung zuzusenden ist. Kommt es seitens des RBSR zur Streichung der Reise, so ist dem Klienten eine Ersatzreise zur Wahl zu stellen oder es ist der bereits teilweise oder zur Gänze entrichtete Reisepreis unverzüglich zurückzuerstatten.

5. Der Auftraggeber hat das Recht auf Rücktritt vom Vertrag:

a) jederzeit vor Reiseantritt,

b) wegen einer wesentlichen Pflichtverletzung laut Vertrag seitens des RBSR.

Die Mitteilung über den Vertragsrücktritt ist dem RBSR per Einschreiben oder in einer anderen nachweislichen Art und Weise zuzusenden. Die Wirkungen des Rücktritts treten am Tag der Zustellung der schriftlichen Mitteilung beim RBSR ein.

6. Tritt der Auftraggeber im Sinne von Abs. 5 lit. a) vom Vertrag zurück, oder tritt das RBSR wegen Pflichtverletzung seitens des Auftraggebers vom Vertrag zurück, so hat der Auftraggeber eine Stornogebühr zu zahlen. Die Höhe der Stornogebühr wurde in Abhängigkeit von der Anzahl der Tage vor Reiseantritt festgelegt und wird pro Person in folgender Höhe in Rechnung gestellt:

- pauschal 33,00 EUR plus Versicherungsprämie in der Zeit vom Vertragsabschluss bis zum 36. Tag vor Reisebeginn

- 30 % des Reisepreises plus Versicherungsprämie vom 35. bis zum 21. Tag vor Reisebeginn

- 50 % des Reisepreises plus Versicherungsprämie vom 20. bis zum 14. Tag vor Reisebeginn

- 80 % des Reisepreises plus Versicherungsprämie vom 13. bis zum 6. Tag vor Reisebeginn

- 90 % des Reisepreises plus Versicherungsprämie vom 5. Tag bis zum Tag des Reisebeginns, oder wenn sich der Teilnehmer nicht am Tag des Reiseantritts am Ort der Abfahrt einstellt.

Durch die Begleichung der Stornogebühr bleiben die Ansprüche des RBSR auf Ersatz des durch den Rücktritt des Kunden entstandenen Schadens, der über die Höhe der Stornogebühr hinausgeht, unberührt.

7. Zur Bestimmung der Anzahl der Tage zwecks Berechnung der Stornogebühr ist der Tag ausschlaggebend, an dem die Wirkungen des Vertragsrücktritts eintreten. Dieser Tag ist in die festgelegte Tagezahl einzurechnen. Nicht einzurechnen in die Anzahl der Tage ist der Tag des Reiseantritts.

8. Das RBSR hat das Recht, die Stornogebühr und die Versicherungsprämie sowie eventuelle Schadenersatzforderungen gegen den bereits zur Gänze oder teilweise entrichteten und bei Vertragsrücktritt zurückzuzahlenden Reisepreis aufzurechnen.

9. Das Ersuchen des Auftraggebers um Änderung des Reiseterrins oder um Änderung der Reise gegenüber den Abmachungen im Vertrag enthebt ihn nicht der Pflicht zur Zahlung einer Stornogebühr, falls sich die Vertragsparteien nicht schriftlich anderweitig einigen.

VIII. REKLAMATIONSVERFAHREN

1. Falls Umfang oder Qualität der gewährten Dienstleistungen objektiv gesehen niedriger als ursprünglich vereinbart sind, entsteht dem Auftraggeber Anspruch auf Abhilfe bezüglich der fehlerhaft gewährten Leistung sowie das Recht auf Reklamation.

2. Der Auftraggeber hat seinen Anspruch auf Abhilfe bezüglich der fehlerhaft gewährten Leistung unmittelbar vor Ort beim Vertreter des RBSR vorzubringen, damit dieser sofort für Abhilfe sorgen kann. Der Auftraggeber hat dem RBSR maximale Mitwirkung zu gewähren, damit die Mängel möglichst wirksam beseitigt werden können und der Entstehung von Schäden vorgebeugt bzw. deren Umfang möglichst gering gehalten wird.

3. In Zusammenarbeit mit dem Vertreter des RBSR ist eine Niederschrift über das Geltendmachen des Anspruchs auf Abhilfe bezüglich einer fehlerhaft gewährten Leistung anzufertigen (Mängelanzeige). Der Auftraggeber hat diese Mängelanzeige beim Geltendmachen des Rechts auf Reklamation vorzulegen.

4. Der Auftraggeber hat seine Reklamationsansprüche beim RBSR unverzüglich, jedoch binnen 3 Monaten ab Beendigung der Reise, und im Fall einer nicht durchgeführten Reise, ab dem Tag, an dem die Reise laut Vertrag enden sollte, in Schriftform vorzubringen, anderenfalls erlischt sein Recht auf Reklamation. Dem schriftlichen Geltendmachen seiner Rechte hat der Auftraggeber die im vorstehenden Punkt genannte Mängelanzeige beizufügen.

5. Das RBSR muss auf alle in Einklang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingebrachten Reklamationen nach Untersuchung schriftlich antworten, und zwar binnen 30 Tagen ab Zustellung der Reklamation.

6. Das RBSR ist der Haftung für denjenigen Schaden entbunden, der durch Pflichtverletzung beim Gewähren der Dienstleistungen oder bei Vertragsrücktritt entstanden ist, wenn es selbst oder seine Vertragspartner den Schaden nicht verschuldet haben, sondern der Schaden durch den Auftraggeber oder eine dritte, unbeteiligte Person oder durch ein unvorhersehbares Ereignis verursacht wurde, das man auch bei Aufwendung aller Mühe nicht hätte verhindern

können, oder für denjenigen Schaden, der infolge ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse eingetreten ist.

7. Das RBSR haftet nicht für das Niveau derjenigen Dienstleistungen, die der Auftraggeber selbst bei Dritten bestellt.

8. Jeder Auftraggeber ist persönlich verantwortlich für das Einhalten der Pass-, Zoll-, Devisen-, Transit-, Gesundheits-, Verkehrs- und anderer Vorschriften der Slowakischen Republik sowie jedes anderen Landes, in welchem das RBSR die Reise organisiert oder durch welches der Transit führt.

IX. PERSÖNLICHE DATEN

In Einklang mit Gesetz Nr. 428/2002 Z.z. über den Schutz personenbezogener Daten in der gültigen Fassung ist sich der Auftraggeber seiner Rechte und Pflichten bezüglich Erlangen und Verarbeiten personenbezogener Daten bewusst. Mit der Unterzeichnung des Vertrages erteilt er zugleich seine Zustimmung zur Verarbeitung seiner im Vertrag angeführten persönlichen Daten zum Zweck des Besorgens und Gewährs der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen und zur Erfüllung der durch allgemein verbindliche Rechtsvorschriften und das oben genannte Gesetz auferlegten Pflichten, und zwar für die Dauer, die zur Sicherstellung der sich aus der Vertragsbeziehung zwischen Auftraggeber und RBSR ergebenden Rechte und Pflichten erforderlich ist, seine Zustimmung erteilt er auch dem Weiterleiten dieser Angaben an die Geschäftspartner des RBSR und dem grenzüberschreitenden Übermitteln dieser Daten in das Land, in dem die Reise oder der Transit stattfindet, jedoch ausschließlich zum Zweck der Sicherstellung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen für den Auftraggeber. Nach vorheriger Abstimmung zwischen Auftraggeber und RBSR ist ein Widerruf dieser Zustimmung möglich. Die oben genannte Erklärung und seine Zustimmung erteilt der Auftraggeber auch im Namen der übrigen Auftraggeber der Reise. Der Auftraggeber haftet für die Vollständigkeit, Wahrhaftigkeit und Richtigkeit der Angaben, die er zum Zweck des Vertragsabschlusses vorgelegt hat.

X. INSOLVENZVERSICHERUNG DES RBSR

In Einklang mit Gesetz Nr. 281/2001 Z.z. über Reisen und die Bedingungen bei Unternehmungen von Reisebüros und Reiseagenturen hat das RBSR einen Vertrag über die Versicherung der Reisen im Fall seiner Insolvenz (Insolvenzversicherung) mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Aufgrund dieser Versicherung entsteht dem Auftraggeber als dem Versicherten, auf den sich der abgeschlossene Vertrag bezieht, das Recht auf Versicherungsleistung, wenn das RBSR infolge Insolvenz:

- a) dem Auftraggeber die Beförderung vom Ausgangspunkt über die Reiseroute bis zum Bestimmungsort nicht in dem Umfang gewährt, wie es im Angebot und im Vertrag festgelegt ist,
- b) dem Auftraggeber die gezahlte Vorauszahlung oder den Reisepreis – im Fall dass die Reise nicht stattgefunden hat - nicht zurückzahlt,
- c) dem Auftraggeber die Differenz zwischen gezahltem Reisepreis und dem Preis der teilweise veranstalteten Reise nicht zurückzahlt – im Fall, dass die Reise nur zum Teil stattgefunden hat.

XI. REISEVERSICHERUNG DES AUFTRAGGEBERS

1. In Einklang mit Gesetz Nr. 281/2001 Z.z. über Reisen und die Bedingungen bei Unternehmungen von Reisebüros und Reiseagenturen bietet das RBSR dem Auftraggeber die Möglichkeit an, für die Dauer der Reise eine Reiseversicherung (als individuelle oder Gruppenversicherung) abzuschließen. Das Angebot der Versicherungsgesellschaft bezüglich Reiseversicherung von Auftraggebern ist dem Vertrag beigelegt.

2. Die Versicherungsbeziehung entsteht direkt zwischen dem Auftraggeber der Reise und der Versicherungsgesellschaft. Beim Entschädigen des Versicherungsfalles steht die Versicherungsgesellschaft in direkter Beziehung zum Auftraggeber der Reise. Das RBSR ist nicht berechtigt, in diese Beziehung einzugreifen.

XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an Reisen des Reisebüros SIMPLICISSIMUS REISEN s.r.o lassen sich von den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 281/2001 Z.z. über Reisen und die Bedingungen bei Unternehmungen von Reisebüros und Reiseagenturen und über die Änderung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung späterer Vorschriften sowie von Gesetz Nr. 40/1964 Zb. - BGB - leiten.

2. Auf das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem RBSR findet ausschließlich das slowakische Recht Anwendung.

Text, Bilder, Grafiken und Allgemeine Geschäftsbedingungen unterliegen dem Schutz des Urheberrechtes. Alle Rechte vorbehalten.